



Abschrift

Landgericht Aachen

Landgericht Aachen - Postfach 101946 - 52019 Aachen - 5 -

Anschrift:

Sprechzeiten:

Telefon:

Telefax:

bei Rückfragen:

Datum: 07.10.2010

Geschäftsnummer:

5 S 127/10

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in dem Rechtsstreit

beabsichtigt die Kammer, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung durch Urteil ist auch nicht zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Zu Recht hat das Amtsgericht der von der Klägerin erhobenen Klage lediglich im zuerkannten Umfang stattgegeben. Auf die zutreffenden und durch das Berufungsvorbringen nicht entkräfteten Gründe der angefochtenen Entscheidung kann zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Das Berufungsvorbringen gibt lediglich zu folgenden ergänzenden Anmerkungen Anlass:

Dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch hat das Amtsgericht dem Grunde nach uneingeschränkt für begründet erachtet. Dass die Klage dennoch nur teilweise Erfolg hatte, beruht darauf, dass das Amtsgericht die von Rechtsanwalt seinen Gebührenforderungen zugrundeliegenden Streitwerte für übersetzt erachtet, entsprechend reduziert und damit zu einem entsprechend geringeren aus §§ 675, 611 BGB sich rechtfertigenden Anspruch gelangt ist. Im Berufungsverfahren allein erheblich ist die Frage, ob das Amtsgericht diese Streitwertreduzierung zu Recht vorgenommen hat.

Die Frage, wie der Gegenstandswert eines gegen die Teilnahme an Tauschbörsen gerichteten Unterlassungsanspruches zu bewerten ist, ist - soweit ersichtlich - in der obergerichtlichen Rechtsprechung bisher allein vom OLG Köln behandelt worden, und zwar in seiner Entscheidung vom 23.12.2009 - 6 U 101/09, I-6 U 101/09. Das OLG Köln hat ausgeführt, dass sich der Gegenstandswert nicht rein rechnerisch an der Zahl der ins Netz gestellten Titel bemisst, sondern sich am jeweiligen konkreten Interesse des Gläubigers ausrichtet. Soweit die Klägerin mit ihrer Berufung unter Hinweis auf Urteile des LG Köln die Auffassung vertritt, dass pro Musikstück ein Streitwert von 10.000,00 € und für ein gesamtes Album ein Streitwert von 100.000,00 € in Ansatz zu bringen sei, ist dies mit der Rechtsprechung des OLG Köln nicht in Einklang zu bringen. Insoweit ist auch auffällig, dass die von der Klägerin zitierten Entscheidungen des LG Köln sämtlich zeitlich vor derjenigen des OLG Köln ergangen sind. Inzwischen hat auch das LG Köln seine Rechtsprechung derjenigen des OLG angepasst und in seinen Entscheidungen vom 27.01.2010 (28 O 237/09 und 28 O 241/09) bei 1.026 bzw. 543 online gestellten Musiktiteln Streitwerte von 50.000,00 € bzw. 40.000,00 € für gerechtfertigt erachtet.

Im vorliegenden Verfahren geht es in beiden Fällen nur um jeweils 12 Titel. Auch wenn die Anzahl der Titel für die Streitwertfestsetzung nicht maßgeblich ist, zeigt dies doch, dass es sich um Fallgestaltungen handelt, die mit den oben geschilderten Sachverhalten nicht vergleichbar sind, sondern von ganz erheblich geringerem Gewicht sind und daher auch nur ein erheblich geringeres Interesse an der Unterlassung auf Seiten des Urhebers auslösen konnten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in dem vom OLG Köln entschiedenen Falle Umstände hinzutraten und das Interesse dadurch erheblich gesteigert war, weil von dem Internetanschluss bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren und daher zu befürchten war, dass - ohne Einschreiten - künftig in ähnlichem Maße Rechtsverletzungen vorgenommen werden würden. Derartige das Unterlassungsinteresse steigernde Gesichtspunkte sind vorliegend weder erkennbar noch dargelegt.

Unter Würdigung aller Umstände erachtet daher die Kammer die vom Amtsgericht vorgenommene Streitwertfestsetzung für nicht zu niedrig bemessen. Sie hat keine hinreichenden Anhaltspunkte, um von einem höheren Interesse der Urheberrechtshaber auszugehen.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme **innen 3 Wochen ab Zugang** gegeben. Gleichzeitig wird angefragt, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Beglaubigt

[Redacted signature]

Justizbeschäftigte